



Kostenreglement

Tellico Vorsorge 3a

Tellico Vorsorge 3a
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 65 00
vorsorge3a@tellico.ch
tellico.ch

gültig per 07.07.2022

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Tellco Vorsorge 3a (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die allfällig entstehenden Entschädigungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Folgende Gebühren werden für nachstehende Dienstleistungen erhoben und dem entsprechenden 3a Konto belastet:

2.1 Kontolösung

Kontoeröffnung:	keine Kosten
Kontoführung:	keine Kosten
Kontosaldierung:	keine Kosten

2.2 Digitale Wertschriftenlösung

Depot- und Administrationsgebühr	Tellco Classic Fonds	keine Kosten.
	Themenfonds	0.20% p.a.
	Drittfonds mit CH-Zulassung	0.35% p.a.
Eigene Courtage	Tellco Classic Fonds	keine Kosten
	Themenfonds	keine Kosten
	Drittfonds mit CH-Zulassung	1%, min. CHF 10.00, max. CHF 35.00
Fremde Courtage, Gebühren		effektive externe Kosten

2.3 Übrige Dienstleistungen (pro Konto und pro Fall)

Wohneigentumsförderung	Vorbezug Schweiz	CHF 400.00
	Vorbezug Ausland	CHF 600.00
	Verpfändung	CHF 200.00
Quellensteuerbescheinigung (infolge Wegzuges ins Ausland)		CHF 600.00
Adressnachforschungen		CHF 50.00
Titellieferungsspesen*		CHF 150.00

*Von Dritten in Rechnung gestellte Gebühren inkl. MWST werden weiterbelastet

3 Initialgebühr und Beratungshonorar

Vertriebspartner der Tellco Vorsorge 3a können mit Einverständnis des Vorsorgenehmers eine einmalige Initialgebühr von max. 1% als Entschädigung für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit erheben. Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Übertrag oder Einzahlung von Geldern der 3. Säule;
- Wahl einer Wertschriftenlösung, umgesetzt innerhalb von 12 Monaten nach Geldeingang.

Des Weiteren können Vertriebspartner mit Einverständnis des Vorsorgenehmers ein Beratungshonorar von max. 0.5% p.a. festlegen. Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Fortlaufende Betreuungs- und Beratungstätigkeit (Advisorauftrag);
- Wahl einer Wertschriftenlösung.

Beide Entschädigungsarten werden dem Vorsorgekonto des Kunden, der Kundin belastet und dem Vertriebspartner ausbezahlt.

4 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

5 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingefordert und den betroffenen Vorsorgenehmern entsprechend gutgeschrieben.

6 Zusatzdienstleistungen und -kosten

Durch den Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung (oder vertraglicher Dienstleister), wie bspw. Expresssendungen, Beratungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern usw., werden dem Konto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Der Vorsorgenehmer ist über entsprechende Mehrkosten in jedem Fall vorab zu informieren.

7 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Vorsorgenehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 07.07.2022 genehmigt und tritt auf den 07.07.2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Kostenreglemente.

Schwyz, 07.07.2022

Tellico Vorsorge 3a
Stiftungsrat



Daniel Greber
Präsident



Daniel Gresch
Mitglied